

BGer 4A 539/2014 vom 7. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_539_2014

FR: TF 4A 539/2014 du 7 mai 2015

IT: TF 4A 539/2014 del 7 maggio 2015

Regeste

Forderung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensabschliessenden Rechtsmittelentscheid eines oberen kantonalen Gerichts (Art. 75 BGG), ist innert der Beschwerdefrist (Art. 100 BGG) von der mit ihren Rechtsbegehren unterlegenen Partei (Art. 76 BGG) eingereicht worden und bei der Streitsache handelt es sich um eine Zivilsache (Art. 72 BGG) mit einem Streitwert von über Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.1

Rechtsbegehren müssen so bestimmt sein, dass sie im Falle der Gutheissung der Beschwerde unverändert zum Urteil erhoben werden können. Auf Geldzahlungen gerichtete Anträge sind zu beziffern, sonst kann darauf nicht eingetreten werden (ausführlich BGE 137 III 617 E. 4.2-4.5 S. 618 ff.). Auf das Begehren des Beschwerdeführers, die Beklagte sei zu verurteilen, ihm "die auf die Anteile am B. _____ Target Return Fund entfallenden Depotgebühren nebst 5% Zins ab Erhebungsdatum zurück zu erstatten" kann mangels Bezifferung nicht eingetreten werden. Im Übrigen ist auf die Beschwerde - unter Vorbehalt einer gehörigen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) - einzutreten.

E. 3

Die Vorinstanz hat das Vertragsverhältnis der Parteien mit der ersten Instanz als Anlageberatungsvertrag qualifiziert. Sie ging bei ihrer Beurteilung davon aus, die Beklagte habe ihre Sorgfaltspflicht verletzt, indem sie den Kläger nicht darauf hingewiesen habe, dass das Fondsvermögen nicht ausschliesslich in Obligationen investiert sei (E. 4.1.2 S. 9); sie bestätigte jedoch die Abweisung der Klage mit der Begründung, der Kläger habe seinen Schaden nicht substantiiert. Dagegen wendet sich der Kläger im Wesentlichen mit der Begründung, seine Behauptung, er hätte bei gehöriger Beratung eine entsprechende Investition in Festgeld getätigt, genüge zur Substanziierung. Er ist der Ansicht, aus der Art der Festgeldanlage allein ergebe sich, dass er mindestens das investierte Kapital zurück erhalten hätte.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beansprucht Ersatz des Schadens, der ihm wegen der mangelhaften Beratung erwachsen ist. Er behauptet, bei gehöriger Beratung hätte er nicht in den Fonds investiert und daher keinen Schaden erlitten. Der Beschwerdeführer hat als Ansprecher auf vertraglichen Schadenersatz sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zu beweisen, mithin dass ein Vertrag mit der Beklagten zustande gekommen ist, dass diese Sorgfaltspflichtverletzungen begangen hat, den Schaden sowie den Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem eingetretenen Schaden (Urteil 4A_264/2013 vom 5. März 2014 E. 6.6.4 mit Verweis; vgl. auch BGE 139 III 13 E. 3.1.3.1 S. 17 f.). Dabei ist Teil der Behauptungslast des geschädigten Kunden, der Schadenersatz einklagt, anzugeben, welchen Schaden er aus welcher Vertragsverletzung geltend macht (Urteil 4A_336/2014 vom 18. Dezember 2014 mit Hinweis). Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer im angefochtenen Urteil - mit der ersten Instanz - vor, dass er nicht aufgezeigt habe, wie sein Vermögensstand ohne die mangelhafte Beratung wäre, namentlich wie er die Fr. 139'999.95, die er mit Valuta vom 6. Dezember 2006 in den B. _____ Target Return Fund investierte, bei gehöriger Beratung konkret angelegt hätte.

E. 3.2

Schaden ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 132 III 321 E. 2.2.1 S. 323 f.; 129 III 331 E. 2.1, je mit Hinweisen). Auf Beschwerde und entsprechende Rügen prüft das Bundesgericht als Rechtsfrage, ob das Sachgericht seinem Urteil einen zutreffenden Schadensbegriff zugrunde gelegt und den Schaden nach zutreffenden Rechtsgrundsätzen berechnet hat. Dagegen beschlagen Feststellungen zu Bestand und Umfang eines Schadens grundsätzlich vom kantonalen Gericht abschliessend zu beurteilende Tatfragen (BGE 130 III 145 E. 6.2; 128 III 22 E. 2e S. 26, je mit Hinweisen). Die Vorinstanz geht von einem zutreffenden Begriff des Schadens aus, wenn sie Angaben zum Vermögensstand verlangt, wie er sich ohne das schädigende Ereignis präsentieren würde. Denn zur Ermittlung der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte, gehört die Ermittlung des hypothetischen Vermögens ohne dieses Ereignis.

E. 3.3

Zu beachten ist, dass der allgemeine Schadensbegriff im Einzelfall konkretisiert werden muss, damit er brauchbare Kriterien für die Schadensberechnung liefern kann. So ist etwa für den Bereich der Vermögensverwaltung zum einen nicht das Gesamtvermögen der geschädigten Person massgebend, sondern das im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags übergebene Vermögen, und zum andern ist zwischen den Fällen zu differenzieren, in denen im Prozess von der geschädigten Person dem Vermögensverwalter eine Schädigung allgemein durch Verfolgung einer pflichtwidrigen Anlagestrategie (sorgfaltswidrige Verwaltung des gesamten Portfolios) einerseits oder durch pflichtwidrige Einzelanlagen (sorgfaltswidriges Verhalten im Zusammenhang mit einzelnen Posten des Portfolios) andererseits vorgeworfen wird (Urteil 4A_364/2013 vom 5. März 2014 E. 7.1 mit Verweisen). Im zweiten Fall ist der Vergleich des aktuellen mit dem hypothetischen Vermögensstand auf den Teil des Vermögens zu beschränken, der für die sorgfaltswidrigen Anlagen eingesetzt wurde (Urteil 4C.158/2006 vom 10. November 2006

E. 4.3). Das gilt auch für Anlagen, die - wie hier - aufgrund einer sorgfaltswidrigen Beratung angelegt wurden. Dabei kann der Wert der hypothetischen Anlage nur geschätzt werden (Art. 42 Abs. 2 OR). Diese ermessensweise Schätzung beruht - von der ausnahmsweisen Berücksichtigung abstrakter Erfahrungssätze abgesehen - auf Tatbestandsermessen, gehört mithin zur Feststellung des Sachverhalts und ist daher vom Bundesgericht nur auf Willkür überprüfbar (vgl. BGE 131 III 360 E. 5.1 S. 364; 122 III 61 E. 2c/bb S. 65).

E. 3.4

Die Pflicht einer Prozesspartei, ihre Sachdarstellungen zu substantzieren, bedeutet, dass die Partei die Tatsachen nicht nur in den Grundzügen, sondern so umfassend und klar darzulegen hat, dass darüber Beweis abgenommen werden kann. Dabei bestimmt das materielle Recht, wie weit ein Sachverhalt zu substantzieren ist, damit er unter die Bestimmungen des materiellen Rechts subsumiert werden kann. Wie weit die anspruchsbegründenden Tatsachen im Hinblick darauf inhaltlich zu substantzieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen sachrechtlichen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Tatsachenbehauptungen müssen dabei so konkret formuliert sein, dass ein substantziertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 108 II 337 E. 2b S. 339; seither BGE 133 III 153 E. 3.3 S. 162; 127 III 365 E. 2b S. 368; 123 III 183 E. 3e S. 187 f.). Bestreitet der Prozessgegner das an sich schlüssige Vorbringen der behauptungsbelasteten Partei, kann diese gezwungen sein, die rechtserheblichen Tatsachen nicht nur in den Grundzügen, sondern so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann (BGE 127 III 365 E. 2c S. 369; 108 II 337 E. 3 S. 341). Stellt das kantonale Gericht jedoch überhöhte Anforderungen an die Substantzierungslast, indem es detailliertere Tatsachenbehauptungen verlangt als für die rechtliche Beurteilung des anspruchsbegründenden Sachverhalts nötig ist, verletzt es Bundesrecht und namentlich Art. 8 ZGB (BGE 114 II 289 E. 2a S. 291; 112 II 172 E. I.2c S. 181; Urteil 4A_588/2011 vom 3. Mai 2012 E. 2.2.1). Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss, die Vorinstanz habe überhöhte Anforderungen an den Schadennachweis gestellt.

E. 3.5

Die Art der hypothetischen Vermögensanlage, die der Beschwerdeführer bei gehöriger Beratung getätigt hätte, lässt sich nicht nach allgemeiner Lebenserfahrung generell für alle Anleger bestimmen. Vielmehr hängt die Art, wie eine Person ihr Vermögen anlegt, von den Umständen und insbesondere auch von ihrem Willen ab, der naturgemäss nicht direkt feststellbar ist. Geht es um einen in der Vergangenheit liegenden Anlageentscheid, ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung der Werte für damals in Betracht fallende Anlagen bekannt ist und es daher nicht angehen kann, dem Geschädigten zu überlassen, die für ihn aus heutiger Sicht in Kenntnis dieser Entwicklung bestmögliche Anlage auszusuchen; der Schaden, dessen Ersatz er vom Haftpflichtigen beanspruchen kann, muss ihm tatsächlich entstanden sein, was voraussetzt, dass er bei gehöriger Beratung aus damaliger Sicht auch wirklich eine Vermögensanlage getätigt hätte, die für ihn sicherer gewesen wäre. Es obliegt daher dem Kunden zu behaupten und soweit möglich zu belegen, dass er eine bestimmte Investition getätigt hätte, deren Wert für den massgebenden Zeitpunkt (als hypothetischer Vermögensstand) festgestellt und mit dem Wert der aktuell getätigten Anlage verglichen werden kann.

E. 3.6

Der Beschwerdeführer beanstandet nicht, dass die Vorinstanz davon ausgegangen ist, er hätte bei gehöriger Beratung nicht darauf verzichtet, die umstrittenen knapp Fr. 140'000.-- anzulegen, sondern er hätte eine andere Anlage getätigt. Er pflichtet dieser Würdigung der Sachlage vielmehr bei und erklärt, er habe mehrfach dargelegt, dass er Festgeld wollte. Es ist daher nicht verständlich, was der Beschwerdeführer kritisieren will mit der Bemerkung, die Vorinstanz habe das negative Interesse nicht ermittelt - beim sog. negativen Interesse wird der hypothetische Vermögensstand danach ermittelt, wie er bestünde, wenn der Beschwerdeführer überhaupt auf die Investition verzichtet hätte. Dies hat die Vorinstanz zutreffend erkannt und angesichts der Erklärung des Beschwerdeführers - dass er eben nicht auf jegliche Anlage verzichtet hätte - angenommen, er hätte sich für eine andere Anlage entschieden, deren (hypothetischer) Wert zur Begründung des Schadens zu ermitteln sei.

E. 3.7

Der Beschwerdeführer hält dafür, er habe sich für die hypothetische Anlage darauf beschränken dürfen zu behaupten, dass er eine Festgeldanlage getätigt hätte, die ihm (wenigstens) die Rückzahlung des investierten Kapitals gewährleistet hätte. Er vertritt die Ansicht, aus dem Begriff der Festgeldanlage ergebe sich, dass er bei jeder denkbaren dieser Anlagen mindestens den investierten Kapitalbetrag zurückerhalten hätte. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass er sich nicht mit abstrakten Behauptungen zur hypothetischen Entwicklung seiner Investition begnügen kann, um seinen Schaden zu substantzieren. Er müsste, wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, behaupten und soweit möglich belegen, welche konkrete (n) Festgeldanlage (n) er damals getätigt hätte. Nur wenn er konkret behauptet und begründet hätte, welche Festgeldanlagen bei wem, für welche Zeit, zu welchem Zins etc. er bei gehöriger Beratung getätigt hätte, wäre für die Gegenpartei möglich gewesen, die Plausibilität solcher Angaben und damit die Höhe des Schadens zu bestreiten. Auch das komplette Unterlassen einer Investition, also das Belassen des Geldes auf dem Sparkonto, wäre jedenfalls zu behaupten und plausibel zu machen. Um die Höhe des Schadens zu berechnen, sind detaillierte Angaben zu konkreten Vermögensanlagen unerlässlich - die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer zutreffend vorgehalten, dass er selbstverständlich nicht ohne jede Begründung einfach jene Anlage hätte benennen können, welche ihm ex post betrachtet die beste Rendite gewährt hätte.

E. 3.8

Die Vorinstanz hat keine überhöhten Anforderungen an die Substantzierung des Schadens gestellt, wenn sie vom Beschwerdeführer verlangte, dass er konkrete und begründete Angaben zur - hypothetischen - Anlage der rund Fr. 140'000.-- mache, die er im Dezember 2006 getätigt hätte, wenn er den Betrag nicht in den B._____ Target Return Fund angelegt hätte.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).